Fassung vom 11.04.2011

- Anpassung des Gesetzestextes und redaktionelle Überarbeitung des Hinweisteils auf Grund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- Rz. 21.3: Übergangsregelung zur Rundung von Mehrbedarfen
- Rz. 21.4a: Anspruch in Höhe der Mehrbedarfe für Auszubildende ausdrücklich im SGB II geregelt
- Rz. 21.4b aufgehoben; Leistungen für Auszubildende sind nun umfassend in den FH zu § 27 geregelt
- Rz. 21.6, 21.13 und 21.21 zur Rundung von Mehrbedarfen aufgehoben
- Rz. 21.23b: Link auf die Seiten des Deutschen Vereins aktualisiert
- Rz. 21.32 aufgehoben; Übergangsregelung nicht mehr erforderlich
- Rz. 21.33: Klarstellung, dass bei Vorliegen eines Sonderbedarfs nicht auf die Nutzung von Einkommensfreibeträge verwiesen werden darf.
- Rz. 21.36: Abs. 9 gestrichen; Leistungsanspruch für Empfänger von Sozialgeld ergibt sich jetzt unmittelbar aus § 19 Abs. 1
- Rz. 21.37: Nachhilfe aus dem Katalog gestrichen; Bedarf ist in § 28 Abs. 5 enthalten
- Rz. 21.38: Schulbedarf; Schülerfahrkarte und Mittagsverpflegung sind Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28
- Kap. 7 zum Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung neu eingefügt.
- Anlage 1: Beträge an die ab 1. Januar 2011 geltenden Regelbedarfe angepasst
- Anlage 2 gestrichen: Mustertextbaustein ist in A2LL hinterlegt

Fassung vom 08.06.2010:

- Gesetzestext an Änderungen durch Gesetz zur Abschaffung des Finanzplanungsrates angepasst
- Rz. 21.1: Besondere Bedarfe werden nicht typisiert
- Rz. 21.4a: Klarstellung, dass Mehrbedarf wegen Behinderung ausbildungsgeprägt ist und vom Ausschluss nach § 7 Abs. 5 erfasst wird
- Tabelle über Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 wurde entfernt
- Rz. 21.31: Redaktionelle Änderung
- Rz. 21.33ff: Hinweise zu Mehrbedarfen nach § 21 Abs. 6 (eingefügt durch Artikel 3a Nr. 2b des Gesetzes zur Abschaffung des Finanzplanungsrates)

§ 21

Mehrbedarfe

(1) Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 6, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind.

(2) Bei werdenden Müttern, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, wird nach der zwölften Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs anerkannt.

(3) Bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 36 vom Hundert des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Bedarfs, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammen leben, oder
2. in Höhe von 12 vom Hundert des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Bedarfs für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Vomhundertsatz als nach der Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Regelbedarfs.

(4) Bei erwerbsfähigen behinderten Leistungsberechtigten, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Zwölften Buches erbracht werden, wird ein Mehrbedarf von 35 vom Hundert des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs anerkannt. Satz 1 kann auch nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

(5) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.

(6) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

(7) Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 anerkannt werden. Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person jeweils

1. 2,3 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 2, Absatz 3 oder 4,

2. 1,4 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten im 15. Lebensjahr,
3. 1,2 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder
4. 0,8 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,

soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs nach § 22 Absatz 1 anerkannt wird.

(8) Die Summe des insgesamt anerkannten Mehrbedarfs nach den Absätzen 2 bis 5 darf die Höhe des für erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgebenden Regelbedarfs nicht übersteigen.

---

1. Allgemeines

2. Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)

3. Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)

4. Mehrbedarf für Behinderte (§ 21 Abs. 4)

5. Mehrbedarf für Ernährung (§ 21 Abs. 5)

6. Unabweisbare, laufende besondere Bedarfe in Härtefällen (§ 21 Abs. 6)

7. Mehrbedarf Energie bei dezentraler Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)

1. Allgemeines

Allgemeines (21.1)

(1) Die Vorschrift berücksichtigt Mehrbedarfe, die nicht vom Regelbedarf nach § 20 abgedeckt werden. Diese sind grundsätzlich pauschaliert. Nur die unabweisbaren, laufenden besonderen Bedarfe in Härtefällen nach Absatz 6 sind – soweit sie angemessen sind - im tatsächlich angefallenen Umfang anzuerkennen.

Antragstellung (21.2)

(2) Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst alle passiven Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des SGB II. Leistungen für Mehrbedarfe müssen nicht gesondert beantragt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für den Mehrbedarf erst während des laufenden Leistungsbezugs eintreten.

Berechnung 21.3

(3) Die Mehrbedarfe sind taggenau zu berücksichtigen. Die Summe der insgesamt zu berücksichtigenden Mehrbedarfe (ohne besondere Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 6 und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwassererzeugung nach § 21 Abs. 7) ist auf die Höhe des jeweils maßgebenden Regelbedarfs zu begrenzen (§ 21 Abs. 8)

Rundung 21.3a

Die Rundungsvorschrift in § 41 Abs. 2 ist zum 01.01.2011 weggefallen. Nach der Übergangsregelung in § 77 Abs. 5 sind jedoch die Zahlbeträge bei den Mehrbedarfen bis zum 31. Dezember 2011 weiterhin zu runden.

(4) Auch nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Sozialgeldempfänger) haben dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 7

Auszubildende und Studenten (21.4a)

(5) Leistungen für Auszubildende sind in den FH zu § 27 geregelt. Auszubildende und Studenten, die von der Vorschrift des § 7 Abs. 5 erfasst sind, erhalten nach § 27 Abs. 2 Leistungen in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2, 3, 5 und 6, soweit sie hilfebedürftig sind (siehe hierzu FH zu § 27). Der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 ist ausbildungsgeprägt und gilt daher mit der Ausbildungsförderung als gedeckt.

aufgehoben 21.4b

(6) aufgehoben

2. Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)

Beginn/Ende des Anspruchs (21.5)

(1) Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird ab der 13. Schwangerschaftswoche gezahlt. Ausgehend von dem voraussichtlichen Entbindungstermin wird dieses Datum im IT-Verfahren A2LL automatisch errechnet (Entbindungstermin abzüglich 28 Wochen). Die Zahlung erfolgt bis zum tatsächlichen Entbindungstermin, auch wenn dieser von dem als voraussichtlich erfassten Termin abweicht.

Höhe (21.6)

(2) Die Höhe des Mehrbedarfs beträgt 17 Prozent des individuell zustehenden Regelbedarfs.

3. Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)

Allgemein (21.7)

(1) Alleinerziehende erhalten unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Leistungen für einen Mehrbedarf in Höhe von 12,

24, 36, 48 oder (höchstens) 60 Prozent (siehe Tabelle 2) des Regelbedarfs für Alleinstehende/Alleinerziehende (§ 20 Abs. 2 Satz 1).

Prozent Kinder	12	24	36	48	60
1 Kind < 7			X		
1 Kind > 7	X				
2 Kinder < 16			X		
2 Kinder > 16		X			
1 Kind > 7 + 1 Kind > 16		X			
3 Kinder			X		
4 Kinder				X	
ab 5 Kinder					X

Alleinerziehende (21.8)

(2) Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für den Mehrbedarf vorliegen, wenn der Regelbedarf für Alleinstehende/Alleinerziehende gezahlt wird und mindestens ein Kind im Haushalt lebt. Alleinstehende Personen, die mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, erhalten die Leistungen für den Mehrbedarf, weil damit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass keine weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft bzw. Haushaltsgemeinschaft lebt, die sich an der Pflege und Erziehung des Kindes beteiligt.

Pflegekinder (21.8a)

Einen Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehende haben außerdem alleinstehende Personen, die ein oder mehrere Pflegekinder in ihren Haushalt aufgenommen haben und diese allein pflegen und erziehen. Pflegekinder gehören zwar nicht zur Bedarfsgemeinschaft, bei der Prüfung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende kommt es jedoch nur auf das Zusammenleben mit Kindern in einem Haushalt an.

Halber Mehrbedarf (21.8b)

Geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die sich in zeitlichen Intervallen von mindestens einer Woche bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln, haben Anspruch auf den halben Mehrbedarf. Die Elternteile teilen sich zwar die elterliche Sorge zu etwa gleichen Teilen, betreuen das Kind jedoch nicht gemeinsam. Hält sich das Kind überwiegend bei einem Elternteil auf, steht diesem grundsätzlich der volle Mehrbedarf zu.

Der Tatbestand „alleinerziehend“ liegt auch vor, wenn volljährige Geschwister in der Bedarfsgemeinschaft leben. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese an der Erziehung ihrer minderjährigen Geschwister beteiligt sind.

(3) Unverheiratete unter 25 Jahre alte Kinder mit eigenem Kind, die im Haushalt ihrer Eltern leben, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft (s. Kap. 3.3 zu § 7). Sie erhalten den Regelbedarf für Alleinstehende/Alleinerziehende (s. Kap. 3.1 zu § 20). Auch bei ihnen ist der Mehrbedarf anzuerkennen.

Unter 25 Jahre altes Kind im Haushalt der Eltern (21.9)

Dies gilt auch dann, wenn das unverheiratete Kind minderjährig ist und mit seinem Kind im Haushalt eines alleinstehenden Elternteils lebt. Der alleinstehende Elternteil kann keinen Mehrbedarf für dieses Kind, das mit seinem eigenen Kind eine Bedarfsgemeinschaft bildet, beanspruchen. Damit werden die tatsächlichen Lebensverhältnisse abgebildet. Es wird davon ausgegangen, dass ein Mehrbedarf wegen Alleinerziehung durch ein Kind, das selbst ein Kind hat, nicht mehr verursacht wird.

Minderjähriges Kind im Haushalt eines Elternteils (21.10)

(4) aufgehoben

aufgehoben 21.11

(5) Der Mehrbedarf ist ab dem Tag der Entbindung anzuerkennen.

Anspruchsbeginn 21.12

aufgehoben (21.13)

4. Mehrbedarf für Behinderte (§ 21 Abs. 4)

(1) Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfs ist das Vorliegen einer Behinderung, eine daraus folgende Beeinträchtigung des Leistungsberechtigten bei der Eingliederung in das oder der Teilhabe am Arbeitsleben und die Erbringung von Leistungen zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen.

Behinderte (21.14)

Die Behinderteneigenschaft muss nicht gesondert festgestellt werden. Es reicht aus, wenn ein aktueller Bewilligungsbescheid im Sinne der Rz. 21.15 - 21.16 vorgelegt wird.

Eine drohende Behinderung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 SGB IX) löst keinen Mehrbedarf aus.

(2) Der Mehrbedarf wird anerkannt, wenn

Mehrbedarf Behinderte (21.15)

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX oder
- sonstige Hilfen für die Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder
- Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII

durch einen öffentlich-rechtlichen Träger i. S. d. § 6 Abs. 1 SGB IX an den Leistungsberechtigten erbracht werden.

Die Anwendung des § 33 SGB IX schließt auch die zu ihrer näheren Ausführung ergangenen Einzelregelungen in den §§ 34 - 43 SGB IX ein.

Als Nachweis ist ein aktueller Bewilligungsbescheid des Trägers vorzulegen. Die genannten Leistungen müssen tatsächlich erbracht werden. Es reicht nicht aus, wenn der Behinderte lediglich grundsätzlich die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Der Behinderte ist auf eine ggf. erforderliche Antragstellung beim zuständigen Träger der genannten Leistungen hinzuweisen.

Nachweis (21.16)

Mobilitätshilfen Beratung (21.16a)

Erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte, denen bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Mobilitätshilfen gem. § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX als Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden, haben keinen Anspruch auf einen zusätzlichen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4; das gleiche gilt, wenn sich die Leistungen lediglich auf Beratung und Vermittlung im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX beschränken.

Allgemeine Schulbildung (21.17)

(3) Eingliederungshilfen werden nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII auch für eine angemessene Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu erbracht.

Schulische Berufsausbildung (21.18)

(4) Schulische Ausbildungen für einen angemessenen Beruf (z. B. in Berufsfachschulen) werden gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII im Rahmen der Eingliederungshilfe gefördert. Auch der Besuch einer Hochschule kann hiernach gefördert werden, wenn durch diese Hilfen allein behindertenbedingte Hindernisse und Erschwernisse ausgeräumt werden, die der Aufnahme und dem Betrieb des Studiums entgegenstehen. Diese Hilfen können somit ebenfalls einen Mehrbedarf begründen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt dies auch in Fällen, in denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX oder als sonstige Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes für Maßnahmen in überwiegend schulisch organisierter Form erbracht werden.

aufgehoben (21.19)

Höhe des Mehrbedarfs (21.20)

(5) Die Höhe des Mehrbedarfs von 35 Prozent bezieht sich auf den individuellen Regelbedarf des behinderten Leistungsberechtigten nach § 20 Abs. 2, 3 oder 4.

aufgehoben (21.21)

(6) aufgehoben

Übergangszeit (21.22)

(7) Nach § 21 Abs. 4 Satz 2 ist die Anerkennung des Mehrbedarfs auch über die Dauer der unter Rz. 21.15 genannten Maßnahmen möglich. Hierüber ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Dauer sollte drei Monate nicht überschreiten.

5. Mehrbedarf für Ernährung (§ 21 Abs. 5)

5.1 Voraussetzungen

Ursache (21.23)

(1) Die Anerkennung einer angemessenen Krankenkostzulage wegen eines ernährungsbedingten Mehrbedarfs setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen einer drohenden oder bestehenden Erkrankung und der Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung voraus.

Angemessenheit (21.23a)

(2) Angemessen im Sinne des § 21 Abs. 5 ist ein Betrag, der ausreicht, die im Regelbedarf nicht berücksichtigten und auch nicht berücksichtigungsfähigen Mehrkosten zu decken, die dem Leistungsberechtigten durch die von ihm aus gesundheitlichen Gründen einzuhaltende spezielle Ernährung entstehen.

Empfehlungen des DV (21.23b)

(3) Die Erkrankungen, bei denen die Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) anerkannt ist, und die Höhe der jeweiligen Mehrbedarfe können der Anlage entnommen werden. Maßgeblich für die Berechnung des Mehrbedarfs ist immer der Regelbedarf, der nach § 20 Abs. 2 Satz 1 für einen Alleinstehenden/Alleinerziehenden anerkannt wird. Die Empfehlungen des DV sind im Internet abrufbar: www.deutscher-verein.de. Die Aufzählung ist nicht abschließend, d. h. es kann auch ein Mehrbedarfszuschlag für Erkrankungen gewährt werden, die nicht in den Empfehlungen erwähnt werden, z. B. bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten.

Im besonderen Einzelfall hat der Leistungsträger über die Notwendigkeit und Höhe des kostenaufwendigen Mehrbedarfs nach Einbeziehung des Ärztlichen Dienstes bzw. des zuständigen Gesundheitsamtes zu entscheiden.

Vollkost (21.23c)

Für Erkrankungen, bei denen keine spezielle Diät, sondern eine Vollkost („gesunde Mischkost“) empfohlen wird, ist in der Regel die Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung nicht gegeben. Ein Mehrbedarf ist demnach nicht zu gewähren.

Verzehrende Erkrankungen (21.23d)

(4) Bei sogenannten verzehrenden (konsumierenden) Erkrankungen kann ein Mehrbedarf vorliegen. Das Gleiche gilt für Erkrankungen, die mit einer gestörten Nährstoffaufnahme bzw. Nährstoffverwertung einhergehen (siehe Anlage). Fällt der BMI unter 18,5 und/oder ist ein schneller, krankheitsbedingter Gewichtsverlust von über 5 % im Vergleich zu den vorausgegangenen drei Monaten zu verzeichnen, kann von einem erhöhten Ernährungsbedarf ausgegangen werden. Dies ist ebenso wie das Vorliegen einer solchen Erkrankung durch einen Arzt zu bestätigen und gilt nicht bei willkürlicher Abnahme bei Übergewicht.

Minderjährige (21.23e)

(5) Die Empfehlungen des DV beziehen sich ausdrücklich nur auf Erwachsene. Für Empfehlungen für Minderjährige fehlte es an einer ausreichenden Datenbasis.

Abweichende Erbringung im Einzelfall (21.24)

(6) Eine von den Empfehlungen des Deutschen Vereins abweichende Entscheidung ist nur im Einzelfall unter Einbeziehung des Ärztlichen Dienstes bzw. des zuständigen Gesundheitsamtes möglich. Dies gilt ebenfalls, sofern ein Mehrbedarf für Erkrankungen geltend gemacht wird, die nicht in den Empfehlungen des DV aufgeführt sind, z. B. bei Lebensmittelunverträglichkeiten.

5.2 Nachweis/Verfahren

Nachweis (21.25)

(1) Der Mehrbedarf wird nur gewährt, wenn die Notwendigkeit der kostenaufwändigeren Ernährung aus medizinischen Gründen nachweislich belegt ist. Der Nachweis soll durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erbracht werden.

Vordruck (21.26)

Für die Erstellung der Bescheinigung kann die Anlage MEB - Antrag auf Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung - verwendet werden.

(2) Die Aufforderung zur Vorlage der vorgesehenen Bescheinigung ist ein Verlangen im Sinne des § 62 SGB I, sich ggf. einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und das Ergebnis der Abklärung auf

dem Vordruck bestätigen zu lassen. Die Voraussetzungen nach § 65a SGB I für die Erstattung angemessener Kosten für die Ausstellung der Bescheinigung sind damit erfüllt.

Kosten der Bescheinigung (21.27)

(3) Als angemessener Umfang für die Kosten der vorgesehenen Bescheinigung sind die nach Ziffer 70 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vorgesehenen Gebühren für eine kurze Bescheinigung anzusehen, und zwar in Höhe des bei Privatrechnungen üblichen 2,3fachen Satzes, mithin derzeit 5,36 EUR. Höhere Kosten werden nicht übernommen.

(4) Spätestens nach 12 Monaten ist der Mehrbedarf erneut durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.

Stellungnahme/ Ärztliches Gutachten (21.28)

(5) Eine Stellungnahme bzw. ein ärztliches Gutachten ist durch den medizinischen Dienst des Leistungsträgers (Ärztlicher Dienst, Gesundheitsamt o. ä.) zu erstellen, wenn für ein Krankheitsbild, welches in der Anlage nicht aufgeführt ist, eine kostenaufwändigere Ernährung geltend gemacht wird. In der Stellungnahme soll eine Einschätzung zur Höhe des Mehrbedarfes im Sinne von Analogien zu anderen Erkrankungen/Krankenkostzulagen abgegeben werden. Des Weiteren soll der Ärztliche Dienst eingeschaltet werden, wenn die voraussichtliche Dauer des Mehrbedarfs von vornherein 12 Monate übersteigt.

Datenschutz (21.29)

(6) Ggf. ist von dem Leistungsberechtigten eine „Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht“ zu verlangen.

5.3 Höhe des Mehraufwandes

Mehrere Erkrankungen (21.30)

(1) Liegen mehrere Erkrankungen vor, die einen Mehrbedarf für kostenaufwändigere Ernährung verursachen, soll ein Mehrbedarf in Höhe der höchsten Krankenkostzulage anerkannt werden.

(2) Liegen Besonderheiten vor, die über die höchste Krankenkostzulage hinaus eine weitere Krankenkostzulage rechtfertigen, ist hierüber unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles zu entscheiden. In diesen Fällen ist ein ärztliches Gutachten entsprechend der Rz. 21.28 einzuholen.

Textbaustein (21.31)

(3) Zur Ablehnung eines beantragten Mehrbedarfs wegen kostenaufwändigerer Ernährung ist ein entsprechender Textbaustein in A2LL hinterlegt.

aufgehoben (21.32)

6. Unabweisbare, laufende besondere Bedarfe in Härtefällen (§ 21 Abs. 6 SGB II)

6.1 Allgemeines

(1) Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 09.02.2010 (1 BvL 1, 3, 4/09) u. a. entschieden, dass im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II neben den durchschnittlichen Bedarfen, die mit der Regelleistung abgedeckt sind, auch unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe, die in atypischen Lebenslagen anfallen, zu decken sind. Für die Zeit ab dem Tag seiner Entscheidung am

09.02.2010 bis zur Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage im SGB II hat das BVerfG angeordnet, dass sich der Anspruch direkt aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ergibt. Für die Zeit davor fehlt es nach Auffassung des BVerfG an einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für die Gewährung von zusätzlichen Leistungen (Nichtannahmebeschluss vom 24.03.2010 – 1 BvR 395/09). Seit Inkrafttreten des § 21 Abs. 6 bedarf es einer Herleitung aus dem GG nicht mehr.

(2) Der zusätzliche Anspruch ist unter den Aspekten des nicht erfassten atypischen Bedarfs sowie eines ausnahmsweise höheren, überdurchschnittlichen Bedarfs angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsmerkmale auf wenige Fälle begrenzt.

(3) Ein Verweis auf Leistungen nach § 73 SGB XII ist seit dem 09.02.2010 nicht mehr zulässig.

6.2 Anspruchsvoraussetzungen

Definition „Besonderer Bedarf“ (21.33)

(1) Ein besonderer Bedarf i. S. d. § 21 Abs. 6 liegt vor, wenn er neben den durchschnittlichen Bedarfen, die mit dem Regelbedarf abgedeckt sind, in einer atypischen Lebenslage besteht (atypischer Bedarf). Der Bedarf ist unabweisbar, wenn er entweder in einer Sondersituation auftritt und seiner Art nach nicht von dem Regelbedarf erfasst ist bzw. einen atypischen Ursprung hat (qualitativer Mehrbedarf) oder zwar grundsätzlich im Regelbedarf enthalten ist, aber im konkreten Einzelfall erheblich überdurchschnittlich ist (quantitativer Mehrbedarf).

(2) Der atypische und überdurchschnittliche Mehrbedarf ist von den Leistungsberechtigten vorrangig durch alle ihnen verfügbaren Mittel zu decken. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere gewährte Leistungen anderer Leistungsträger als der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (z. B. Unterhaltsvorschuss, Leistungen der Kranken- und Pflegekassen), Zuwendungen Dritter (z. B. von Familienangehörigen) und Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten. Zuwendungen Dritter können in Form von Sach-, Geld- oder Dienstleistungen gewährt werden. Auf die rechtliche Einordnung als Einnahme kommt es insoweit nicht an.

Bagatellgrenze (21.34)

(3) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Regelbedarfe als pauschaler Gesamtbetrag gewährt werden, ist es einem Leistungsberechtigten vorrangig zumutbar, einen höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen Lebensbereich auszugleichen. Die Leistungsberechtigten haben in ihrem Ausgabeverhalten das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 4). Dies kann bei besonderen Bedarfen, die in der Summe 10 % des maßgebenden Regelbedarfs nicht übersteigen, jedenfalls erwartet werden. Im Übrigen ist eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erforderlich.

(4) Ein Leistungsberechtigter hat alle Möglichkeiten zur Reduzierung seiner Aufwendungen für besondere Bedarfe zu nutzen; so ist z. B. bei den Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts auf günstige Verkehrsmittel und Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen zu verweisen.

(5) Wird Erwerbseinkommen erzielt, so bleibt dieses auch bei der Berechnung von Leistungen für besondere laufende Bedarfe in Höhe des Erwerbstätigenfreibetrags nach § 11 Abs. 4 außer Betracht. Der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit ist weiterhin von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen. Der Leistungsberechtigte ist wegen seines Sonderbedarfs nicht auf die Verwendung des Erwerbstätigenfreibetrags zu verweisen.

(6) Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 5 können nicht im Rahmen der Härtefallregelung aufgestockt werden.

> Beispiel:
> Liegen die Voraussetzungen zur Gewährung eines ernährungsbedingten Mehrbedarfes nicht vor, weil lediglich eine Vollkost empfohlen wird, so ist auch kein Sonderbedarf gegeben, weil die Ernährung aus dem Regelbedarf bestritten werden kann.

(7) Sind zweckbestimmte Einnahmen (§ 11a Abs. 3) vorhanden, die zur Deckung eines dauerhaft erhöhten Bedarfs nach anderen Gesetzen gewährt werden, gilt der erhöhte Bedarf insoweit als gedeckt (z. B. Landesblindengeld).

Abgrenzung zu § 24 Abs. 1 (21.36)

(8) Bei einem besonderen Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 6 handelt es sich nicht um einmalige oder kurzfristige Bedarfsspitzen (z. B. Waschmaschine, Wintermantel), die durch ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 ausgeglichen werden können (vgl. Kap. 1 der FH zu § 24). Besondere Bedarfe müssen längerfristig oder dauerhaft, zumindest regelmäßig wiederkehrend, anfallen. Ein besonderer Bedarf ist regelmäßig wiederkehrend, wenn er im Bewilligungsabschnitt voraussichtlich mehrmals anfällt.

6.3 Anwendungsfälle

Positivliste besondere Bedarfe (21.37)

In den nachfolgend aufgeführten Fallkonstellationen kann ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Mehrbedarf vorliegen (keine abschließende Aufzählung):

- Pflege- und Hygieneartikel

  Pflege- und Hygieneartikel, die aus gesundheitlichen Gründen laufend benötigt werden (z. B. Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion, Körperpflegemittel bei Neurodermitis), sind in erforderlichem Umfang als Mehrbedarf zu übernehmen. Die Notwendigkeit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

- Putz-/Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen

  Bei der Gewährung von Unterstützung für Putz- und Haushaltshilfen für körperlich stark beeinträchtigte Personen (z. B. Rollstuhlfahrer) handelt es sich um einen denkbaren Anwendungsfall der Härtefallregelung. Entscheidend ist, dass eine erhebliche und dauerhafte körperliche Beeinträchtigung be-

steht, die dazu führt, dass entsprechende Tätigkeiten von den Betroffenen nicht selbst verrichtet werden können.

Die Kosten für eine Putz- und Haushaltshilfe dürfen nicht gleichzeitig auch nach dem SGB XI tatsächlich erstattet werden. Es muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Leistungen nach dem SGB XI tatsächlich für hauswirtschaftliche Leistungen verwendet werden. Für die Gewährung von Hilfen für hauswirtschaftliche Versorgung als Leistung nach dem SGB XI ist zumindest eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe I (§ 15 SGB XI) erforderlich.

Die Kosten dürfen allerdings nicht nach dem SGB XII erstattungsfähig sein.

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem siebten Kapitel des SGB XII können im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung auch Leistungen für das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung gewährt werden (§ 61 Abs. 5 Nr. 4 SGB XII). Dies setzt voraus, dass ein gewisses Maß an Pflegebedürftigkeit vorhanden ist. Die Unfähigkeit, ausschließlich im Bereich der allgemeinen Haushaltsführung anfallende Tätigkeiten ohne fremde Hilfe bewältigen zu können, reicht hierfür nicht aus.

- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts

Entstehen einem geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil regelmäßig Fahrt und/oder Übernachtungskosten aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seinen Kindern und können diese nicht aus evtl. vorhandenem Einkommen, dem Regelbedarf oder Leistungen Dritter bestritten werden, können diese in angemessenem Umfang übernommen werden. Dies gilt für die Kinder entsprechend, soweit den Kindern an Stelle ihrer Eltern Kosten entstehen.

Bei der Prüfung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass bereits nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 14/06 R = BSGE 97, 242ff.) keine unbeschränkte Sozialisierung der Scheidungsfolgekosten möglich ist. Eine Leistungsgewährung kann deshalb bei außergewöhnlich hohen Kosten ausscheiden bzw. erheblich eingeschränkt werden. Die Grundsicherungsstellen müssen daher das Umgangsrecht nicht notwendigerweise in dem Umfang finanzieren, in dem die Eltern das Umgangsrecht vereinbart haben.

Eine Übernahme der Kosten scheidet aus, wenn eine Umgangsrechtsvereinbarung der Eltern missbräuchlich dazu genutzt werden soll, dass der - nicht hilfebedürftige - sorgeberechtigte Elternteil seine Unterhaltspflicht teilweise auf die Grundsicherungsstelle verschiebt. Dies ist z. B. der Fall, wenn der allein sorgeberechtigte Vater nicht hilfebedürftig ist. Nach einer Vereinbarung mit der hilfebedürftigen umgangsberechtigten Mutter verbringen die Kinder dennoch die meiste Zeit bei ihrer Mutter, was dazu führt, dass während der Besuchszeiten für die Kinder Leistungen nach SGB II

nach den vom BSG entwickelten Grundsätzen zur temporären Bedarfsgemeinschaft erbracht werden müssen und die Kinder daher überwiegend Leistungen nach SGB II erhalten - vorbehaltlich eines Anspruchsübergangs nach § 33.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 25.10.1994, Az.: 1 BvR 1197/93 = NJW 1995, 1342f.) verlangt Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, dass von vornherein alle das Eltern-Kind-Verhältnis bestimmenden Umstände (wie einverständliche Regelung, Alter und Zahl der Kinder) in Betracht gezogen werden, um das erforderliche Maß des Umgangs festzustellen. Die Grundsicherungsstellen dürfen demnach nicht pauschal annehmen, dass ein einmaliger monatlicher Besuch des Kindes in der Regel ausreichend ist.

Es ist zudem zu prüfen, ob die durch den Umgangsberechtigten geltend gemachten Kosten vermeidbar sind. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn das Kind alt genug ist, um den umgangsberechtigten Elternteil ohne (dessen) Begleitung besuchen zu können.

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen können Fahrtkosten nur in Höhe der Kosten für die jeweils preisgünstigste zumutbare Fahrgelegenheit übernommen werden. Die Fahrten müssen zudem auch tatsächlich Besuchszwecken dienen.

Sofern das Kind bzw. der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebende Elternteil keine Leistungen nach dem SGB II bezieht und der Umgangsberechtigte aufgrund eines Unterhaltstitels Unterhalt zahlt, kann zur Eigenfinanzierung der Fahrtkosten auch eine Aufforderung zur Abänderung des Unterhaltstitels (Erhöhung des Selbstbehalts bzw. Minderung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens) in Betracht kommen. Im Rahmen des dem Unterhaltspflichtigen zustehenden Selbstbehalts sind grundsätzlich die mit dem Umgang verbundenen Kosten des umgangsberechtigten Elternteils enthalten, soweit es sich um Fahrtkosten im Bereich überschaubarer Entfernungen handelt.

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlich entstandenen Aufwendungen bis zu den in der niedrigsten Klasse anfallenden Kosten übernommen werden; Fahrpreisermäßigungen (z. B. Spartarife der DB) sind möglichst in Anspruch zu nehmen. Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs können 0,20 Euro je Kilometer (§ 6 Abs. 1 Alg II-V) übernommen werden.

Negativliste besondere Bedarfe (21.38)

Ein gesonderter Bedarf liegt in den folgenden Fallgestaltungen nicht vor (keine abschließende Aufzählung):

- Praxisgebühr

  Die Gebühr ist aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu finanzieren.

- Schulmaterialien und Schulverpflegung

  Diese Kosten sind im Regelbedarf enthalten. Die Schulmaterialien sind zusätzlich mit der Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 abgedeckt. Die Grundausstattung, die zu Beginn eines Schulhalbjahres anfällt, sollte grundsätzlich über diese Leistung bestreitbar sein; weitere Schulmaterialien sind aus der Regelleistung zu finanzieren. Die Kosten für eine warme Mittagsverpflegung in der Schule sind mit dem Zuschuss nach § 28 Abs. 5 gedeckt. Weitere Verpflegung ist aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

- Schülerfahrkarte

  Die Kosten für eine Schülerfahrkarte können unter bestimmten Voraussetzungen als Teilhabeleistung nach § 28 Abs. 4 übernommen werden.

- Nachhilfeunterricht

  Die Kosten für Nachhilfeunterricht sind als sogenannte „Lernförderung“ ein Bestandteil der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Kosten in erforderlichem Umfang übernommen. Die nach § 28 Abs. 6 gewährten Leistungen können weder aufgestockt werden, noch kann alternativ ein besonderer Bedarf vorliegen, wenn eine Kostenübernahme im Rahmen der Leistungen für Lernförderung abgelehnt wurde.

- Bekleidung und Schuhe in Über- bzw. Untergrößen

  Notwendigkeit und Angemessenheit können in der Regel nicht beurteilt werden. Der Leistungsberechtigte kann diesen Bedarf grundsätzlich aus dem Regelbedarf decken. Ggf. kommt ein Darlehen in Betracht.

- Kinderbekleidung im Wachstumsalter

  Die Notwendigkeit, Kleidungsstücke wegen des Wachstums bzw. eines erhöhten Verschleißes in kurzen Zeitabständen zu ersetzen, gehört zum Regelbedarf eines Kindes. Die Aufwendungen hierfür sind in der kindesspezifischen Leistung enthalten.

Wissensdatenbank (21.39)

In Kapitel 3 der Wissensdatenbank SGB II ist unter § 21 SGB II eine Liste von Fällen eingestellt, die jedenfalls nicht von der Härtefall-

klausel des § 21 Abs. 6 erfasst werden. Hier werden Erkenntnisse aus der Praxis bzw. aus sozialgerichtlichen Entscheidungen zeitnah aufgeführt.

6.4 Verfahren

Bewilligungsdauer (21.40)

(1) Die Mehrbedarfe sind jeweils längstens für einen Bewilligungszeitraum anzuerkennen. Die Bewilligung sollte in der Regel endgültig erfolgen. Dies gilt dann nicht, wenn nicht absehbar ist, in welcher Höhe der Mehrbedarf im Verlauf des gesamten Bewilligungszeitraums anfallen wird. In diesem Fall kann ein Vorschuss nach § 42 SGB I erbracht werden.

Bewilligung mit Widerrufsvorbehalt (21.41)

(2) Die Leistung für besondere Bedarfe ist zweckentsprechend zu verwenden. Die Bewilligung kann nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X widerrufen werden, wenn die Leistung nicht für den beantragten Zweck verwendet wird. Insofern hat der Leistungsberechtigte Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung für den Mehrbedarf zu erbringen. Er ist auf seine Nachweispflicht sowie die Möglichkeit eines Widerrufs bei der Bewilligung hinzuweisen.

(3) Da für die Bewilligung des besonderen Mehrbedarfes erst seit der Entscheidung des BVerfG am 09.02.2010 eine Rechtsgrundlage besteht, kommt für davor liegende Zeiträume eine rückwirkende Überprüfung der Leistungsgewährung gemäß § 44 SGB X nicht in Betracht (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24.03.2010 – 1 BvR 395/09).

7. Mehrbedarf Energie bei dezentraler Warmwassererzeugung

neue Regelbedarfe (21.42)

(1) In den mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz neu festgesetzten Regelbedarfen nach § 20 und § 23 SGB II ist die Erzeugung von Warmwasser nicht mehr als anteiliger Bedarf berücksichtigt. Sofern Warmwasser über die zentrale Heizungsanlage erzeugt und über die Heizkosten abgerechnet wird, sind die Kosten Bestandteil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§§ 22 ff.).

dezentrale Warmwassererzeugung (21.43)

(2) Wird Warmwasser zum Beispiel über einen Durchlauferhitzer oder eine Gastherme dezentral erzeugt, erfolgt die Abrechnung nicht über die Heizkosten mit dem Vermieter, sondern über die Haushaltsenergie mit dem Energielieferanten (Strom oder Gas).

Die Haushaltsenergie ist zwar grundsätzlich mit dem Regelbedarf abgedeckt. Nicht berücksichtigt ist jedoch ein erhöhter Energieverbrauch, wie er durch die dezentrale Warmwassererzeugung mit Strom oder Gas entsteht. Zum Ausgleich dieses Mehraufwands ist bei betroffenen Leistungsberechtigten ein in der Regel pauschalierter Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 anzuerkennen.

pauschalierter Mehrbedarf (21.44)

(3) Die Höhe des Mehrbedarfes nach § 21 Abs. 7 richtet sich nach dem Alter der Leistungsberechtigten und dem für sie maßgeblichen Regelbedarf und ist wie folgt anzuerkennen:

Abs. 7 S. 2	Altersgruppe	%-Anteil	Mehrbedarf*
Nr. 1	ab 18 Jahren mit einem Regelbedarf von: 364 € 328 € 291 €	2,3 %	 **8,37 €*** **7,54 €*** **6,69 €***
Nr. 2	14 - 17 Jahre (287 €)	1,4 %	**4,02 €***
Nr. 3	6 - 13 Jahre (251 €)	1,2 %	**3,01 €***
Nr. 4	0 - 5 Jahre (215 €)	0,8 %	**1,72 €***

* Nach § 77 Absatz 5 SGB II sind die sich ergebenden Beträge bis zum 31. Dezember 2011 zu runden.

Abweichungen (21.45)

(4) Der pauschalierte Mehrbedarf Energie (siehe Tabelle) ist im Regelfall anzuerkennen. Abweichungen sind nur zulässig, soweit

- im begründeten Einzelfall ein nachgewiesener höherer Bedarf (Aufschlüsselung in der Abrechnung) besteht oder
- ein Teil des Warmwasserbedarfs als Bedarf für Unterkunft und Heizung anerkannt wird. Dies wird der Fall sein, wenn die Warmwassererzeugung teilweise über die zentrale Heizungsanlage erfolgt. Der Mehrbedarf ist entsprechend dem Verhältnis von zentraler und dezentraler Warmwassererzeugung anzuerkennen.

(5) Der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 ist rückwirkend zum 1. Januar 2011 anzuerkennen (vgl. Artikel 14 Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), frühestens ab Beginn des Bedarfszeitraumes.

Die nachfolgenden Aufstellungen richten sich nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV)

Art der Erkrankung	Krankenkost / Kostform	Krankenkostzulagen		
		in % d. RB	in EUR	
			bis 31.12.10	ab 01.01.11
Niereninsuffizienz (Nierenversagen)	Eiweißdefinierte Kost	10	36	36
Niereninsuffizienz mit Hämodialysebehandlung	Dialysediät	20	72	73
Zöliakie / Sprue (Durchfallerkrankung bedingt durch Überempfindlichkeit gegenüber Klebereiweiß)	Glutenfreie Kost	20	72	73

Der Höhe nach sind Abweichungen in besonders gelagerten Einzelfällen möglich.

Ein krankheitsbedingter Mehrbedarf für kostenaufwändigere Ernährung ist bei folgenden Erkrankungen in der Regel nur bei schweren Verläufen oder dem Vorliegen besondere Umstände zu bejahen.

Art der Erkrankung	Erläuterung	Krankenkostzulagen		
		in % d. RB	in EUR	
			bis 31.12.10	ab 01.01.11
Krebs (bösartiger Tumor)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	36	36
HIV-Infektion / AIDS	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	36	36
Multiple Sklerose (degenerative Erkrankung des Zentralnervensystems, häufig schubweise verlaufend)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	36	36
Colitis ulcerosa (mit Geschwürsbildungen einhergehende Erkrankung der Dickdarmschleimhaut)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	36	36
Morbus Crohn (Erkrankung des Magen-Darmtrakts mit Neigung zur Bildung von Fisteln und Verengungen)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	36	36

Hinweis: Diese Liste führt nicht abschließend alle Erkrankungen auf, für die ein Mehrbedarf gewährt werden kann (vgl. Rz. 21.24).

Bei folgenden Erkrankungen ist in der Regel ein krankheitsbedingter Mehrbedarf zu verneinen, da Vollkost angezeigt ist und davon ausgegangen werden kann, dass der im Regelbedarf enthaltene Anteil für Ernährung den notwendigen Aufwand für Vollkost deckt.

Hyperlipidämie (Erhöhung der Blutfette)

Hyperurikämie (Erhöhung der Harnsäure im Blut)

Gicht (Erkrankung durch Harnsäureablagerungen)

Hypertonie (Bluthochdruck)

Kardinale und renale Ödeme (Gewebswasseransammlungen bei Herz- oder Nierenerkrankungen)

Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit – Typ II und Typ I, konventionell und intensiviert konventionell behandelt)

Ulcus duodeni (Geschwür am Zwölffingerdarm)

Ulcus ventriculi (Magengeschwür)

Neurodermitis (Überempfindlichkeit von Haut und Schleimhäuten auf genetischer Basis)

Leberinsuffizienz